

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 13

NUMMER : 15

DATUM : 04.05.2017

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 33 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
-Öffentliche Bekanntmachung nach §21a der 9. BImSch i.V.m. §10 Abs. 8
Satz 2 und 3 BImSchG über die Erteilung der Genehmigung nach §4 BIm-
SchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs
ENERCON E-70 E4, je 2.000 kW, in Ratingen-Meiersberg für die BBB Um-
welttechnik GmbH-

33 Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53-56 Gv 41/05

Düsseldorf, den 04.05.2017

Öffentliche Bekanntmachung nach § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 BImSchG über die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-70 E4, je 2.000 kW, in Ratingen-Meiersberg für die BBB Umwelttechnik GmbH

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma BBB Umwelttechnik GmbH, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, mit Datum vom 29.12.2016 (bzw. Ergänzungsbescheid vom 12.04.2017) einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz mit folgendem verfügendem Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt und ihren vorangegangenen Rücknahme- und Ablehnungsbescheid aufgehoben:

A.

Verfügender Teil

Auf den Antrag vom 05.11.2007 auf Erteilung einer Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-70 E4, je 2.000 kW, in 40882 Ratingen-Meiersberg, ergeht gemäß §§ 4, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

1.
Der Rücknahme- und Ablehnungsbescheid vom 17. April 2014, Az. s.o., wird aufgehoben.

2.
Der Firma BBB Umwelttechnik GmbH, Munscheidstraße 14, Pavillon 4.2, 45886 Gelsenkirchen, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4 und 6 BImSchG, § 1 Abs. 1 S. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der nachfolgend bezeichneten Windkraftanlagen

WKA Ratingen I

WKA-Typ:	Enercon E-70 E4
Nennleistung (kW):	2.000 kW
Nabenhöhe über Fundament:	98,20 m
Nabenhöhe über Grund:	97,50 m
Rotordurchmesser:	71 m
Gesamthöhe:	133,00 m

Gemarkung:	Meiersberg
Flur:	5
Flurstück:	102
Rechtswert:	2.565.865
Hochwert:	5.683.701

WKA Ratingen II

WKA-Typ:	Enercon E-70 E4
Nennleistung (kW):	2.000 kW
Nabenhöhe über Fundament:	98,20 m
Nabenhöhe über Grund:	97,50 m
Rotordurchmesser:	71 m
Gesamthöhe:	133,00 m
Gemarkung:	Meiersberg
Flur:	4
Flurstück:	57
Rechtswert:	2.566.220
Hochwert:	5.683.634

in 40882 Ratingen-Meiersberg erteilt.

3.

Sofern sich aus dem Tenor und den folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Anlagen abweichend mit einem Generator mit einer Nennleistung von jeweils 2.300 kW errichtet werden sollten. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden vollziehbaren Zulassungsentscheidung sind die Anlagen für jeden Betriebszustand insbesondere so zu fahren, dass die dieser Genehmigung zugrunde liegenden Emissionswerte für Lärm nicht überschritten werden.

4.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise beigelegt. Das Verzeichnis der Antragsunterlagen ist in der Anlage 2 enthalten. Die Anlage 1 und die in der Anlage 2 verzeichneten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

II.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende, behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, im vorliegenden Fall:

Baugenehmigung nach §§ 63 Abs.1, 75 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

Luftrechtl. Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

III.

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen und die Anlage nicht innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

IV.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

B.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vom Tage nach der Bekanntmachung

an **zwei Wochen** in der Zeit vom 05.05.2017 bis einschließlich 18.05.2017 (außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf: Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Stadt Ratingen: beim Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, 2. Etage, Stadionring 17, 40878 Ratingen,

Montag bis Mittwoch von 08.30 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 08.30 bis 18.00 Uhr

Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr

Stadt Mettmann: im Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Raum N315, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann,

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und

Montag bis Mittwoch von 13.00 bis 15.30 Uhr und

Donnerstag von 13.00 bis 17.30 Uhr

Stadt Düsseldorf: beim Amt 61 (Stadtplanung), 4. Etage, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf,

Montag bis Donnerstag von 07.30 bis 15.00 Uhr

Freitag von 07.30 bis 13.00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-9167
2. bei der Stadt Ratingen unter Telefon-Nr. 02102/550-6102
3. bei der Stadt Mettmann unter Telefon-Nr. 02104/980-313 oder -315
4. bei der Stadt Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/899-6426

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen ist in dem o.g. Zeitraum zudem im Internet unter http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Im Auftrag

gez. Determann